Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 331/1999

Sitzung vom 24. November 1999

2071. Anfrage (Anstellung eines vollamtlichen Schulleiters)

Die Kantonsrätinnen Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, und Susi Moser-Cathrein, Urdorf, haben am 27. September 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Die Schule Oberengstringen hat als erste Schulgemeinde einen vollamtlichen Schulleiter eingestellt. «Sowohl das Arbeitspensum als auch die fachlichen Voraussetzungen, welche das heutige schulische Umfeld bedingen, überstiegen in der Vergangenheit immer mehr die Möglichkeiten einer Milizbehörde», steht im Limmattaler Tagblatt vom 24. Juni 1999 zu lesen. «Die Schulpflege sah sich deshalb zum Handeln gezwungen, um die Qualität der Schule aufrechterhalten zu können. Die Lösung war der vollamtliche Schulleiter.» Gemäss lokaler Zeitung gab die Gemeindeversammlung vom 30. November 1998 grünes Licht für diese Lösung. Dies bedeute, steht da zu lesen, dass sich der Aufgabenbereich der Schulpflege wandle. Die Schulpräsidentin gibt einen Grossteil ihrer Aufgaben an den Schulleiter ab. Die Schulpflege insgesamt steht dem Schulleiter vor allem in Sachen Strategien beratend zur Seite. Der Schulleiter hat ein Antragsrecht an die Schulbehörden. Dies war bislang der Schulpflege vorbehalten gewesen.

Wir fragen uns, ob die gesetzlichen Grundlagen das Oberengstringer Schulleitungsmodell überhaupt zulassen. Deshalb bitten wir den Regierungsrat, den Fall genau zu prüfen und insbesondere folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Hat die Gemeinde Oberengstringen ihr Vorhaben bei der kantonalen Verwaltung vorgängig prüfen lassen? Wenn ja, welches war die Beurteilung der Verwaltung?
- 2. Welche gesetzlichen Grundlagen sind zu berücksichtigen bei der Einsetzung einer volloder nebenamtlichen Schulleitung? Gibt es unterschiedliche Regeln für TaV- und andere Schulen? Welche?
- 3. Wie steht es mit der demokratischen Legitimation des Oberengstringer Schulleiters? Hat die Gemeindeversammlung tatsächlich über seine Anstellungsbedingungen und seine Kompetenzen entschieden, und ist sie dazu überhaupt berechtigt? Wenn ja, wie lautete der genaue Antrag?
- 4. Wer beaufsichtigt den Schulleiter mit schulpräsidialen Kompetenzen? Ist es die Bezirksschulpflege oder die Bildungsdirektion?
- 5. Gemäss Zeitungsbericht handelte die Schulpflege Oberengstringen aus einer Notlage heraus. Hätte die Gemeinde in dieser Situation nicht eher die Schulpflege neu bestellen müssen, statt einen Schulleiter mit sehr weit reichenden Kompetenzen einzusetzen?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat

I. Die Anfrage Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, und Susi Moser-Cathrein, Urdorf, wird wie folgt beantwortet:

Gemäss Art. 62 Abs. 5 der Kantonsverfassung ist die Gemeindeschulpflege für die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der Gemeinde zuständig. In Oberengstringen, wo Primarschulgemeinde und Schulgemeinde der Oberstufe vereint sind, werden die Aufgaben der Gemeindeschulpflege von neun gewählten Mitgliedern wahrgenommen. Die Idee, einen vollamtlichen Schulleiter einzusetzen, entsprang dem Bedürfnis, der schulischen Milizbehörde verstärkte professionelle Unterstützung zukommen zu lassen. Entsprechend legte die Schulpflege Oberengstringen den Stimmberechtigten den Antrag vor, eine vollamtliche Stelle «Schulleitung» als Ersatz für die bisherige Stelle «Schulsekretär» zu schaffen. Dieses Vorgehen war mit den Organen der kantonalen Verwaltung nicht abgesprochen. Den Antrag der Schulpflege zur Errichtung einer vollamtlichen Stelle «Schulleitung» mit Kosten für 160 bis 170 Stellenprozente von Fr. 195642 (Minimalvariante) bis Fr.229594 (Maximalvariante) billigten die Oberengstringer Stimmbürgerinnen und -bürger am 30. November 1998 anlässlich einer ordentlichen Gemeindeversammlung. Gemäss Pflichtenheft ist die «Schulleitung» für die Führung und Leitung der Schule im eigenen Kompetenzbereich zuständig und übt operative Aufgaben (Schulentwicklung), personelle und administrative Aufgaben aus. So plant, betreut und evaluiert sie unter anderem Projekte zur Schulentwicklung, stellt entsprechende Anträge an die Schulpflege und überwacht deren Umsetzung. In personeller Hinsicht beschränken sich die Kompetenzen bezogen auf die kantonal angestellten Lehrpersonen im Wesentlichen auf ein Mitspracherecht bei deren Rekrutierung. Der Hauptaufgabenbereich der «Schulleitung» ist im administrativen Bereich angesiedelt. Es handelt sich somit im Wesentlichen um ein klassisches Pflichtenheft eines Schulsekretariats. Die Oberengstringer Gemeindeversammlung hat ihre Kompetenzen daher nicht überschritten.

Die Aufsicht über die «Schulleitung» obliegt der Schulpflege Oberengstringen. Die zunehmende Belastung der Schulpflegen als Milizbehörden ist eine Tatsache, die seit längerem zu beobachten ist. Die Schulpflegen zu entlasten, war einer der Gründe für das kantonale Projekt «Teilautonome Volksschulen» (TaV). Das Projekt sieht daher vor, dass die Schulpflegen Schulleitungen errichten und diese mit Kompetenzen sowohl im betrieblichorganisatorischen als auch im pädagogischen Bereich ausstatten. Als Handlungseinheiten werden dabei in der Regel einzelne Schulhäuser bestimmt. Aus der externen wissenschaftlichen Evaluation geht hervor, dass die gewünschten Auswirkungen nach einiger Zeit eintreten, d.h., dass die Schulpflegen spürbar entlastet werden.

Die Bezeichnung des ausgebauten Schulsekretariats in Oberengstringen als «Schulleitung» ist irreführend, da dieses lokale Modell einer «Schulleitung» nicht mit den Vorstellungen einer Schulleitung, wie sie das TaV-Projekt vorsieht, übereinstimmt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat Der Staatsschreiber: **Husi**